



Grundsätze der «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» im Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern

10. Januar 2023

1. Grundlagen

Die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» (im Folgenden Stiftung) pflegt gemäss ihrer statutarischen Zweckbestimmung Kunst, Kultur und Geschichtswerte, fördert die Besinnung auf dieselben und trägt dazu bei, diese Werte der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Die Stiftung sieht sich hinsichtlich des ihr zugeflossenen Vermögens in der Verantwortung. Dazu nimmt sie unter anderem die Klärung der Provenienzen der in ihrem Vermögen vorhandenen Kulturgüter vor und sucht aktiv nach potentiellen vormaligen Eigentümer:innen bzw. deren Rechtsnachfolger:innen.

Die Stiftung veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zusammen mit den für das Verständnis notwendigen Grundlagen. Sie sieht in der Aufarbeitung der Provenienz auch das Potential für eine gesellschaftliche Diskussion zur Frage von Geschichte und Verantwortung.

Bei Kulturgütern, die NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden und bislang nicht zurückgegeben werden konnten, bestehen bei einer traditionell-rechtlichen Betrachtung meist keine durchsetzbaren Ansprüche. Die Stiftung fühlt sich ethisch verpflichtet, die vormalige Eigentümerstellung und die Entzugsumstände durch faire und gerechte Lösungen zu würdigen.

2. Vorgehen

Die Stiftung hat ein zweistufiges Vorgehen gewählt und dazu zwei voneinander unabhängige Einrichtungen bestimmt:

- Die internen Provenienzabklärungen und -untersuchungen werden von einer externen Projektleitung (Leitung Provenienzforschung der SKKG) geleitet und geprüft. Letztere unterbreitet ihre Ergebnisse und deren Bewertung zum möglichen weiteren Vorgehen einer vom Stiftungsrat eingesetzten Kommission.
- Diese Kommission mit dem Namen «Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche» (Unabhängige Kommission SKKG) soll weisungsunabhängig sein. Sie trifft ihre Entscheide selbständig und unabhängig vom Stiftungsrat und der mit der Provenienzabklärung betrauten Einrichtung. Ihre für die Stiftung verbindlichen Entscheide trifft sie im Rahmen der nachfolgenden Leitlinien ex aequo et bono (Ziffer 3 unten).

Die Einrichtung zur Provenienzabklärung hat im Sommer 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Die Unabhängige Kommission SKKG wird im Laufe des Jahres 2023 eingesetzt. Es ist vorgesehen, dass ihre Tätigkeit in einer ersten Phase rund 6 Jahre beanspruchen wird.

Die Stiftung formuliert im Folgenden auf der Grundlage der «Richtlinien der Washingtoner Konferenz» von 1998, der «Erklärung von Terezin» von 2009, den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» von 2004 sowie im Sinne des Stiftungszwecks und der Sammlungsstrategie vom 16. Dezember 2019 ethische Prinzipien in Form von Leitlinien.

Dieselben Leitlinien gelten für die mit der internen Provenienzabklärungen betrauten Stellen einschliesslich die Leitung Provenienzforschung der SKKG. Darüber hinaus wird in einem separaten Dokument eine Geschäftsordnung als Grundlagen für die Tätigkeit der Unabhängigen Kommission SKKG festgelegt.



Die Entscheide der Unabhängigen Kommission SKKG sind für die Stiftung verbindlich. Die Stiftung stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine zweckmässige und zielführende Tätigkeit der Kommission sicher. Sie teilt die der Kommissionsarbeit zugrundeliegenden Werte. Sie ist für die Umsetzung der Kommissionsentscheide zuständig und trägt für deren Realisierung die Verantwortung.

3. Leitlinien für die Unabhängige Kommission SKKG

Die Stiftung überträgt der Unabhängigen Kommission SKKG die Kompetenz und die Verantwortung, gemäss folgenden Referenzen und Leitlinien ex aequo et bono zu entscheiden:

- Die Unabhängige Kommission SKKG ist folgenden Grundlagen verpflichtet: «Richtlinien der Washingtoner Konferenz» von 1998, der «Erklärung von Terezin» von 2009 sowie den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» von 2004.
- Die Beurteilung der Provenienz und die Suche nach fairen und gerechten Lösungen ist ein Prozess, in dessen Rahmen die Unabhängige Kommission SKKG den vormaligen Eigentümer:innen oder deren Rechtsnachfolger:innen Gehör verschafft.
- Ebenso sollen Kulturgüter, die NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden und auf die ein Anspruch gestellt wird, wie auch solche, auf die kein Anspruch gestellt wird oder bei denen keine Erb:innen eruierbar sind, einer fairen und gerechten Lösung zugeführt werden.
- Entscheidungen können auch bei lückenhafter Provenienz aufgrund von Hinweisen auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug getroffen werden.
- Ein Kulturgut kann neben seinem materiellen Wert auch einen hohen emotionalen Wert haben, da es Teil der kulturellen Identität der vormaligen Eigentümer:innen war und der NS-verfolgungsbedingte Entzug mit deren Entwürdigung, Ausgrenzung, Vertreibung und im schlimmsten Fall deren Vernichtung einherging. Dies ist im Rahmen von fairen und gerechten Lösungen besonders zu berücksichtigen.
- Historisches Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden, weder durch Restitution von Kulturgütern noch durch andere faire und gerechte Lösungen. Hingegen stellen sowohl die hierzu notwendige Begegnung und der Austausch als auch die mit der Rückgabe bzw. anderen gerechten Lösungen verbundene Anerkennung der Leidens- und Verfolgungsgeschichte und eine nachhaltige Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, ein Bekenntnis zur Bereitschaft dar, Konsequenzen für die Zukunft daraus zu ziehen.

Winterthur, Unterschrift(e)n